

Anlage 4: Weitere Anlagen

Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum

Innenarchitektur

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
7.0	01.12.2011	Dokument angelegt	Claudia Stein
7.0	18.12.2012	Nachtrag im § 3	Claudia Stein
8.0	20.02.2018	Version Reakkreditierung WS 19/20	W. Borsutzky
8.1	06.03.2018	Version Reakkreditierung WS 19/20 gemeinsame Überarbeitung	WB, AR, AS, NK, UG

Inhalt

§ 1	Ziele, Ausbildungsinhalte	3
§ 2	Praxisstellen für das Vorpraktikum	3
§ 3	Dauer des Vorpraktikums	3
§ 4	Organisation des Vorpraktikums	3
§ 5	Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung.....	4
§ 6	Anlaufstelle, Zuständigkeit.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Bachelorstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Baustellenpraktikum zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
 - a) erste Einblicke in sowie ein grundsätzliches Verständnis für die Abläufe einer Baustelle und die praktische Bauausführung (Abläufe und Verfahren bei der Bau- und Ausbauerstellung)
 - b) grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsprozesse und das soziale Umfelds der Baustelle
- (2) Das Praktikum ist in Gänze oder zu einem überwiegenden Teil auf der Baustelle und in mindestens einem der nachfolgenden Tätigkeitsfelder – mit eindeutigem Schwerpunkt bei handwerklich-manueller Tätigkeit – abzuleisten: Schreiner- und Innenausbauarbeiten, Metall-, Kunststoff- und Holzbauarbeiten, Trockenbauarbeiten, Raumausfütterarbeiten. Eine vorwiegend planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit wird nicht anerkannt.
- (3) Anteilig – höchstens jedoch sechs Wochen – kann das Praktikum im erweiterten Ausbaugewerbe und im Bauhauptgewerbe absolviert werden.
- (4) Ausnahmen sind vor Beginn der Praxistätigkeit mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten zu klären.

§ 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung einer Praxiszeit im Ausland nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Baustellen und Werkstätten des Bau- und Baunebengewerbes. Die Ausbildung kann auch ausschließlich in der Werkstatt erfolgen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Baustellen- bzw. Werkstattpraktikum von mindestens zehn Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens vier Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im §6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

§ 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
 - a) Zeugnis der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift)
 - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Praxisbüro erhältlich)

§ 5 Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung

- (1) Eine abgeschlossene Lehre in einem Bauberuf kann das Praktikum ersetzen. Solche Bauberufe sind: Maurer, Zimmermann, Betonbauer, Metallbauer/Schlosser, Schreiner/Tischler (Kriterium für die Anerkennung ist eine Tätigkeit auf der Baustelle), außerdem Trockenbauer und Berufe in der Raumausstattung (hier muss ein Baustellenanteil nicht nachgewiesen werden).
- (2) Auch der Abschluss von Lehrberufen, innerhalb deren Ausbildung eine Baustellentätigkeit in ausreichender Länge eingeschlossen ist (z. B. Bauzeichner), kann das Vorpraktikum ersetzen.

§ 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner vor und während des Baustellenpraktikums ist die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt. Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift